

Landesärztekammer Thüringen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Im Semmicht 33 • 07751 Jena-Maua • Telefon (0 36 41) 614-0 • Durchwahl (0 36 41) 614-143 • Fax (0 36 41) 614-149

Antrag auf Anerkennung

der Fachkunde Leitender Notarzt

Name: Vorname: Titel:

Geburtsdatum: Geburtsort: Geburtsname:

Staatsangehörigkeit:

Privatanschrift

Straße:

PLZ: Ort: Tel.:

Tätigkeitsanschrift

Einrichtung/Abteilung:

Straße:

PLZ: Ort: Tel.:

Facharzt: Ausstellungsdatum:

Satzung der Landesärztekammer Thüringen zur Erteilung der Fachkunde „Leitender Notarzt“ vom 08.03.2010

I. Bestätigung

- der langjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Notfallmedizin
- der regelmäßigen Tätigkeit am Notfalldienst und
- der Detailkenntnisse der regionalen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens

.....
Unterschrift/Stempel des Rettungsdienstträgers des Versorgungsgebietes

oder

Ärztlicher Leiter im Rettungsdienst (Anerkennung durch die Landesärztekammer Thüringen)

II. Nachweis der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“

ausgestellt am:

III. Teilnahmebescheinigung am Kurs „Leitender Notarzt“ muß als amtlich beglaubigte Kopie oder im Original zur Einsicht bei der Landesärztekammer vorgelegt werden; die Kursteilnahme darf bei Beantragung der Fachkunde nicht länger als 1 Jahr zurückliegen;

Der Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ wird von der Landesärztekammer auf 2 Jahre befristet. Die Verlängerung der Fachkunde ist an die Teilnahme an einem speziellen Fortbildungskurs für den Leitenden Notarzt gebunden.

Hiermit erkläre ich, daß ich bei keiner anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Erteilung dieser Fachkunde gestellt habe.

Datum: Unterschrift:

Prüfvermerk:

Hinweis: Alle Anträge auf Anerkennung einer Fachkunde werden nur dann bearbeitet, wenn sämtliche beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Kopien Ihrer ärztlichen Urkunden in der Landesärztekammer vorliegen (Approbation, Promotion, sämtliche Anerkennung seit Approbation, Kursbescheinigung, Bescheinigung gemäß Richtlinie).

Nur für Ausländer: 1. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 Bundesärzteordnung und
2. die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen müssen in der Landesärztekammer Thüringen vorliegen.
